

## Satzung

der Kindertagesstätte Abenteuerland  
Elterninitiative Büderich e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Kindertagesstätte Abenteuerland  
Elterninitiative Büderich e.V.

Der Name wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.02 geändert.

2. Er hat seinen Sitz in Werl.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl eingetragen am 27.12.1984 unter dem Namen Kindergarten-Elterninitiative Werl e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Zweck des Vereins ist die an humanistischen Grundsätzen orientierte Erziehung von Kindern. Die Betreuung soll durch Fachkräfte erfolgen, wobei besondere Bedeutung der aktiven Teilnahme der Eltern an der Erziehungsarbeit zukommt.

### §3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Wuppertal.

## Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Von Erziehungsberechtigten, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht, muß mindestens ein Berechtigter Aufnahme in den Verein finden. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muß bei den Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tagesstätte besuchen, liegen.

- 1.1 Würde durch eine Neuaufnahme diese Mehrheit aufgehoben, so kann die Aufnahme nur als Mitglied ohne Stimmrecht durchgeführt werden.
  - 1.2 Ändert sich diese Mehrheit durch den Austritt von Kindern aus der Tagesstätte, so sind die Mitglieder nicht mehr stimmberechtigt, deren Kinder am längsten aus der Tagesstätte ausgeschieden sind.
2. Die Mitgliedschaft endet:
    - 2.1. mit dem Tod des Mitglieds
    - 2.2. durch den freiwilligen Austritt
    - 2.3. durch Ausschluß aus dem Verein

2.3.1. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von insgesamt einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2.3.2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2.3.3. Ein Ausschluß soll bei Erziehungsberechtigten, deren Kind die Einrichtung besucht, nur in ganz begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Ein Ausschluß eines solchen Erziehungsberechtigten darf nur erfolgen, wenn ein weiterer Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist oder der gleichzeitige Austritt des Kindes aus der Einrichtung erfolgt.

2.3.4. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses durch schriftliche Erklärung beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Bei rechtzeitiger Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen; andernfalls wird der Beschluß wirkungslos.

## Mitgliedsbeiträge

### 1. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Beitragsbefreiung kann bei Pflichtmitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 S. 5) in begründeten sozialen Notfällen erfolgen.

### 2. Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind als Geldstrafen möglich. Die Festsetzung erfolgt bis zu einer Höhe von 15 € je Beschluß durch den Vorstand, darüber hinaus durch die Mitgliederversammlung. Eine Verhängung darf nur nach vorheriger schriftlicher, persönlicher oder allgemeiner Androhung zur Erzwingung notwendiger Maßnahmen, wie z. B. Instandsetzungsarbeiten und Gartenarbeiten erfolgen, wenn diese nicht anders durchsetzbar sind. Termine und nähere Einzelheiten werdenden Erziehungsberechtigten durch den Vorstand schriftlich bekanntgemacht.

## §6

## Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und zwei Beigeordneten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der/die stellvertretende Vorsitzende handelt nur mit einem anderen Vorstandsmitglied außer dem/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

### 2. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Anschaffungen bis 1000 €,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kindergartengesetzes,
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Erstellung und Durchführung eines Haushaltsplanes und Erstellung eines Jahresberichts,
- Durchführung der laufenden Geschäfte.

### 3. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es werden im jährlichen Wechsel einmal Schatzmeister und 2. Beisitzer/in (Beitragswesen) und zum anderen Vorsitzender/de, stellvertretender/de Vorsitzender/de und 1. Beisitzer/in (Personalwesen) neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### 4. Beschlußfassung des Vorstandes

Die Beschlußfassung des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, wobei Eilbeschlüsse und Telefonentscheidungen mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern möglich sind.

## §8

### Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit es nicht gemäß §4 Abs. 1 Mitglied ohne Stimme ist. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entscheidung über das pädagogische Konzept,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand, Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung und Fälligkeit der Höhe der Beiträge,
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
  - Anschaffungen über 1000 €,
  - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschl. Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.

## 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## 3. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §8 Abs. 1-3 entsprechend.

#### §9

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.01.1989 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.1991 in §7 Abs. 3 geändert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.02 §1 Abs. 1 geändert. Der neue Name des Vereins lautet:

Kindertagesstätte Abenteuerland  
Elterninitiative Buderich e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.03 in § 7 und § 8 geändert. Der Begriff Verbindlichkeit wird durch Anschaffung ersetzt.